



Baden-Württemberg

Rahmenkriterien für die Teilzeitausbildung in der generalistischen Pflegeausbildung

- **Verzahnung von Theorie und Praxis**

Bei der generalistischen Pflegeausbildung handelt es sich um eine handlungs- und kompetenzorientierte Ausbildung, bei welcher ein besonderer Fokus auf der Verzahnung von Theorie und Praxis liegt. Diese Prämisse muss auch bei der Ausgestaltung der Teilzeitausbildung Beachtung finden. Erforderlich ist daher ein konstanter Wechsel zwischen Theorie und Praxis.

- **Schulcurriculum und Ausbildungsplan**

Die Teilzeitausbildung sollte planvoll an den Schulen und Einrichtungen umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass ein separates Schulcurriculum für die Teilzeitausbildung an den Schulen erstellt werden sollte, um eine adäquate Umsetzung der Teilzeitausbildung zu ermöglichen. Ebenfalls ist ein eigener Ausbildungsplan zu erstellen.

- **Teilzeitklasse**

Für die Umsetzung des Angebots einer Teilzeitausbildung in der generalistischen Pflege sollte eine eigene Teilzeitklasse eingerichtet werden. Sollte dies mangels ausreichender Anzahl an Auszubildenden nicht umsetzbar sein, ist es möglich, nach Absprache mit den zuständigen Regierungspräsidien Teilzeitauszubildende regional in einer Klasse an einer Schule zusammenzuführen. Im Einzelfall können individuelle Konzepte berücksichtigt werden, die sich an den besonderen Bedarfen der Auszubildenden orientieren.

- **Modelle der Teilzeitausbildung**

Die Teilzeitausbildung kann für einen Zeitraum von vier, viereinhalb oder fünf Jahren angeboten werden. Der Startzeitpunkt sollte jenem der Vollzeitausbildung entsprechen. Empfohlen wird eine Dauer von vier Jahren.

Die Teilzeitausbildung ist an die jeweiligen Ausbildungsdrittel anzupassen.

Die zentralen Prüfungstermine gelten sowohl für die Vollzeit- als auch für die Teilzeitausbildung.

Die Prüfungen richten sich nach den Regelungen des PflBG, der PflAPrV sowie der PflSchNVO. Die baden-württembergische PflSchNVO sieht in ihrem Geltungsbereich des § 1 vor, dass die Anzahl der Leistungsnachweise und Zeugnisse davon unabhängig sind, ob die Ausbildung in Vollzeit oder Teilzeit absolviert wird.

Hinweis:

Für die Erteilung der Genehmigung sind die Regierungspräsidien im jeweiligen Regierungsbezirk zuständig.